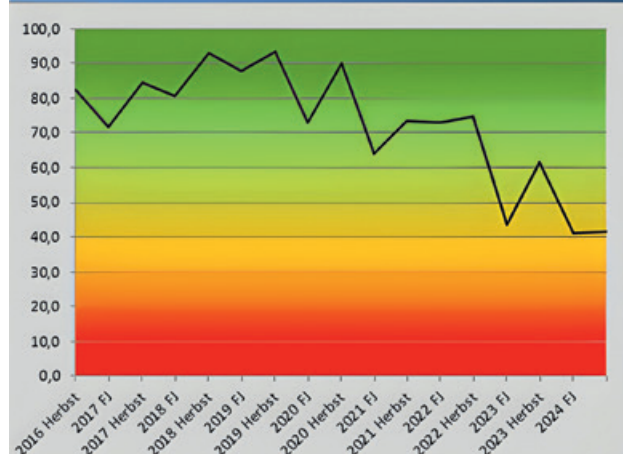


Bayerischer SHK-Geschäftsklimaindex

Auftragsbestand rückläufig – Stimmung erneut eingetrübt

Der SHK-Geschäftsklimaindex für die bayerische SHK-Branche wird vom Fachverband SHK Bayern basierend auf einer eigenen Konjunkturumfrage alle sechs Monate ermittelt. Der aktuelle Wert nahm im Frühjahr 2024 um 19,8 Punkte gegenüber seinem Stand vom Frühjahr 2023 auf insgesamt rund 41,7 Punkte erneut stark ab. Der Stand des Index wird immer mit seinem Stand im Vorjahr verglichen. Somit werden saisonale Schwankungen aufgefangen.

Konjunkturindikatoren	2024 Frühjahr	Veränderung zum Vorjahr und Tendenz
Ertragslage	75,5	↓ -16,2
Aussichten	19,1	↓ -22,2
GKI SHK Bayern	41,7	↓ -19,8
Auftragsbestand in Wo.	15,9	↓ -7,9
Einkaufspreise	6,6%	↓ -11,9
Angebotspreise	3,5%	↓ -12,8



Ertragslage, Erwartungen und steigender Auftragsbestand

Der Grund für die erneute Abnahme des Index waren die, verglichen mit dem Vorjahr, weniger optimistischen Aussichten der bayerischen Innungsfachbetriebe für die nächsten sechs Monate (- 22,2 Prozentpunkte), welche mit einer Gewichtung von 60 % in die Berechnung des Index eingehen. Die aktuelle Ertragslage, welche 40 % des Index ausmacht, wurde ebenfalls deutlich negativ eingestuft, gegenüber dem Vorjahr nahm der Wert ab (- 16,2 Prozentpunkte).

Die zukünftige Ertragslage (Aussicht) hat sich mit 19,1 Punkten gegenüber dem Vorjahr mehr als halbiert. Der Auftragsbestand nahm von 23,8 Wochen im Vorjahr auf nun knapp 16 Wochen (15,9) ab.

Preisentwicklung

Die generelle Inflation in Bayern lag für das Jahr 2023 bei 3,4 %. Der Anstieg der Materialeinkaufspreise (6,64 %) als auch die Angebotspreise (3,46 %) der SHK-Branche waren gegenüber dem Vorjahreszeitraum rückläufig. Trotzdem stiegen die Einkaufspreise stärker als die Angebotspreise. Deswegen ist diese Preisentwicklung als eher ungünstig für die SHK-Branche anzusehen. Der nächste SHK-Geschäftsklimaindex wird im Herbst 2024 veröffentlicht.

Lkw-Maut seit 1. Juli 2024: Was Sie zur Handwerkererausnahme wissen müssen

Seit dem 1. Juli 2024 gilt die neue, ausgeweitete Lkw-Maut auf deutschen Autobahnen und Bundesstraßen. Jetzt greift sie auch für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen. Für Handwerker gibt es Ausnahmen.

Bisher galt sie für Fahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 7,5 Tonnen beträgt. Zusätzlich gibt es einen CO₂-Aufschlag, der nachträglich noch dazukam. Seit dem 1. Juli 2024 gilt für die Benutzung von Autobahnen und Bundesstraßen nun auch für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen Mautpflicht. Ausnahmen gibt es allerdings für Handwerker.

Was ist die Handwerkererausnahme?

Die Handwerkererausnahme besagt: Fahrzeuge mit weniger als 7,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse sind dann von der Lkw-Maut ausgenommen, wenn

sie zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benötigt werden oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern.

Für wen gilt die HandwerkerAusnahme?

Nach Informationen des Bundesamts für Logistik und Mobilität greift die HandwerkerAusnahme immer dann, wenn das Fahrzeug von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Handwerksbetriebes geführt wird und Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportiert, die zur Ausführung der Dienst- und Werkleistungen des Handwerksbetriebs notwendig sind (einschließlich Werkzeuge, Arbeitsmittel, Ersatzteile, Baustoffe, Kabel, Geräte oder Zubehör) und/oder handwerklich gefertigte Güter transportiert, die im eigenen Handwerksbetrieb hergestellt, weiterverarbeitet oder repariert werden. Ausführliche Informationen finden Sie u.a. unter www.tollcollect.de

Betriebsferien? So teilen Sie´s Ihren Kunden mit

Nicht nur Schüler oder Studenten, sondern auch Unternehmen verabschieden sich in den wohlverdienten Urlaub. Einfach nicht mehr erreichbar zu sein, ist aber keine gute Idee. Um zu verhindern, dass Kundinnen und Kunden unangenehm überrascht werden, sollten sie unbedingt vorab informiert werden.

Wie und wo sollten Handwerksbetriebe die Betriebsferien kommunizieren?

Überall dort, wo Kundinnen und Kunden mit dem Betrieb Kontakt aufnehmen, sollte der Hinweis mit einem ausreichenden Vorlauf platziert werden. Ganz klassisch ist da natürlich die Ankündigung auf der eigenen Website sowie die Abwesenheitsnotiz in der E-Mail oder im Vorfeld auch schon in der Signatur des Verfassers. Gibt es einen firmeneigenen Newsletter, kann auch dieser zur Information über die Betriebsferien genutzt werden. Soziale Netzwerke können eine sinnvolle Ergänzung sein. Ein entsprechender, schön gestalteter Post schadet sicherlich nicht.

Der Hinweiszettel am Eingang des eigenen Geschäftes oder der Werkstatt des Handwerkers hat auch eine gute Außenwirkung. Unbedingt zu empfehlen: Eine entsprechende Ansage auf dem Anrufbeantworter informiert Tag und Nacht, dass der Betrieb derzeit in den Ferien ist. Etwas aufwändiger und auch teurer kann eine entsprechende Anzeige in der örtlichen Tageszeitung oder einem regionalen Anzeigenblatt sein.

Sollten Sie ein Unternehmensprofil bei „Google My Business“ pflegen, kündigen Sie auch hier die Betriebsferien an, da die Recherche nach Unternehmen mittlerweile stark über das Internet und hier über Google stattfindet. Dort bietet sich die Möglichkeit, spezielle Öffnungszei-

ten zu hinterlegen. Auch die Information, dass der Betrieb einige Tage geschlossen ist, lässt sich hier angeben. Nach Ende der Ferien sollte der Hinweis dann natürlich wieder entfernt werden.

Was gehört rein in eine perfekte Abwesenheitsnotiz?

Um Missverständnisse zu vermeiden und die Kunden vollends über den Betriebsurlaub zu informieren, sollte die Abwesenheitsnotiz ein paar wichtige Eckdaten enthalten.

An erster Stelle die Dauer der Abwesenheit (von ... bis ...) beziehungsweise der Hinweis, ab wann der Betrieb wieder aufgenommen wird. In Zeiten eines hohen Auftragsbestandes und Überlastung der Belegschaft sollte evtl. auf den Hinweis bzw. das Versprechen „Ihre Anfrage bearbeiten wir unmittelbar nach unserer Rückkehr“ verzichtet werden.



Für die elektronische Kontaktaufnahme durch Mails etc., sollte der Hinweis stehen, dass im genannten Zeitraum die empfangenen Mails nicht bearbeitet beziehungsweise weitergeleitet werden.

Gibt es jedoch eine Vertretung, sollten unbedingt die Kontaktdaten des Ansprechpartners beziehungsweise des Unternehmens, das übernimmt, angegeben werden.